



"Stark und fit im Kinderschutz – handlungssicher in Kita & Hort"



Kompetenzen

Haltung

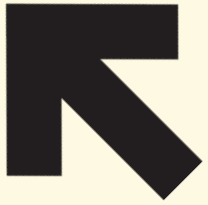
Hans Leitner

Auftrag

online, 19. März 2026

Standards

Verfahren



Modul 1

Grundlagen & Verfahren im Kinderschutz



Kompetenzen

Haltung

"Stark und fit im Kinderschutz – handlungssicher in Kita & Hort"

Auftrag

Standards

Gliederung

Einführung

3

Rechtlicher Rahmen

13

Kinderschutzverfahren

31

Offene Fragen

57



Einführung

Inhalte

- rechtliche Grundlagen (§ 8a SGB VIII, §§ 45 und 47 SGB VIII)
- Gefährdungsaspekte: körperlich, seelisch Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt (§§ 1631 und 1666 BGB)
- Erkennen von Warnsignalen und Grenzbereichen (Risiken, gewichtige Anhaltspunkte, Gefährdungen)
- Standardverfahren und Ablauf bei Anhaltspunkten für eine KWG
- indikatorengestützte Gefährdungseinschätzung
- Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Schutzplanung vs. Erziehungs- bzw. Hilfeplanung
- Umgang mit Dissens
- Dokumentationspflichten und rechtliche Sicherheit
- Information des Jugendamtes und familiengerichtliche Maßnahmen, Anzeigen



Auftrag



5

Einführung

Kinderschutz

als grundgesetzlicher Auftrag
an die staatliche Gemeinschaft

Auftrag

Verfahren



Primäre Handlungsziele bzw. Handlungsgrundsätze

Haltung

Recht haben!



Auftrag

In wie vielen Fällen werden Kindern und Jugendlichen im SGB VIII eigenständige, von den Eltern unabhängige Rechte eingeräumt?

(A) in keinem Fall

(C) in 47 Fällen

(B) in 7 Fällen

(D) in 73 Fällen



0160 96667547



Recht kriegen?



Auftrag

In wie vielen Fällen werden Kindern und Jugendlichen im SGB VIII eigenständige, von den Eltern unabhängige Rechte eingeräumt?



(A) in keinem Fall

(C) in 47 Fällen

(B) in 7 Fällen

(D) in 73 Fällen



Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



§ 1 Abs. 1 SGB VIII Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen ... sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 4 Abs. 3 SGB VIII (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern ...stärken.

§ 4a Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in selbstorganisierte Zusammenschlüsse zum Zweck der Selbstvertretung und Selbsthilfe sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen zusammenschließen und sind dabei zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.

§ 6 Abs. 1 SGB VIII Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen ... gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

§ 8 Abs. 2 SGB VIII Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten.

§ 8 Abs. 4 SGB VIII Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



§ 8a Abs. 1 SGB VIII Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt ... das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen ...

§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Das Kind oder der Jugendliche hat das Recht das es in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8a Abs. 4 Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

§ 8a Abs. 6 Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs ... erfolgen, an dem ... das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ... die Rechte ... des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen ... zu berücksichtigen,

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

§ 9a SGB VIII In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.

§ 10 Abs. 4 SGB VIII Die Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 10a SGB VIII Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

Auftrag

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



§ 10b Abs. 1 SGB VIII Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

§ 14 Abs. 1 SGB VIII Jungen Menschen ... sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

§ 16 Abs. 1 SGB VIII ... jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.

§ 18 SGB Abs. 3 VIII Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

§ 18 SGB Abs. 3 VIII Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die ... zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.

§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen ... die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

§ 24 Abs. 2 SGB VIII Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

§ 35 a Abs. 1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe

§ 36 Abs. 1 SGB VIII ... das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung ... hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für ... das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII



§ 36 Abs. 2 SGB VIII Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit ... dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen.

§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

§ 37b Abs. 2 SGB VIII Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

§ 37s Abs. 3 SGB VIII) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind ... das Kind oder der Jugendliche ... zu beteiligen.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ...3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt.

§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

§ 42b Abs. 5 SGB VIII Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert.

§ 45 SGB VIII Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 3. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 46 Abs. 3 SGB VIII Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit 2. ... mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde ... b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat ... Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Auftrag

Rechte junger Menschen

Auftrag

Stärkung der Kinderrechte in der Beratung, Förderung, bei Inobhutnahme und in der Beteiligung

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

...

- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. ...
- (4) **Beteiligung und Beratung** von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen **in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**<<<

Rechte junger Menschen

Auftrag

Stärkung der Kinderrechte in der Beratung, Förderung, bei Inobhutnahme und in der Beteiligung

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

...

(2) Ein Kind ... hat ... **Anspruch auf frühkindliche Förderung** in einer Tageseinrichtung.

Rechte junger Menschen

Auftrag

Stärkung der Kinderrechte in der Beratung, Förderung, bei Inobhutnahme und in der Beteiligung

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, **wenn**

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet ...

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme **unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären**, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. **Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.** ...

Rechte junger Menschen

Auftrag

Stärkung der Kinderrechte in der Beratung, Förderung, bei Inobhutnahme und in der Beteiligung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ...

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der **Selbstvertretung** und Beteiligung sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.

...



16

Rechtlicher Rahmen

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

UN-Kinderrechtskonvention

Grundgesetz - GG

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII / KJHG (1990)

Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG (2012)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (2021)

Landesverfassungen z. B. Brandenburg

z. B. Gesetz zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen – BbgKJG (2024)

Gesetzgebung für einzelne Arbeitsbereiche z. B.:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG (2012)

Schulgesetz – z. B. SchulG Brandenburg

Strafgesetzbuch - StGB

Wächteramt

Auftrag

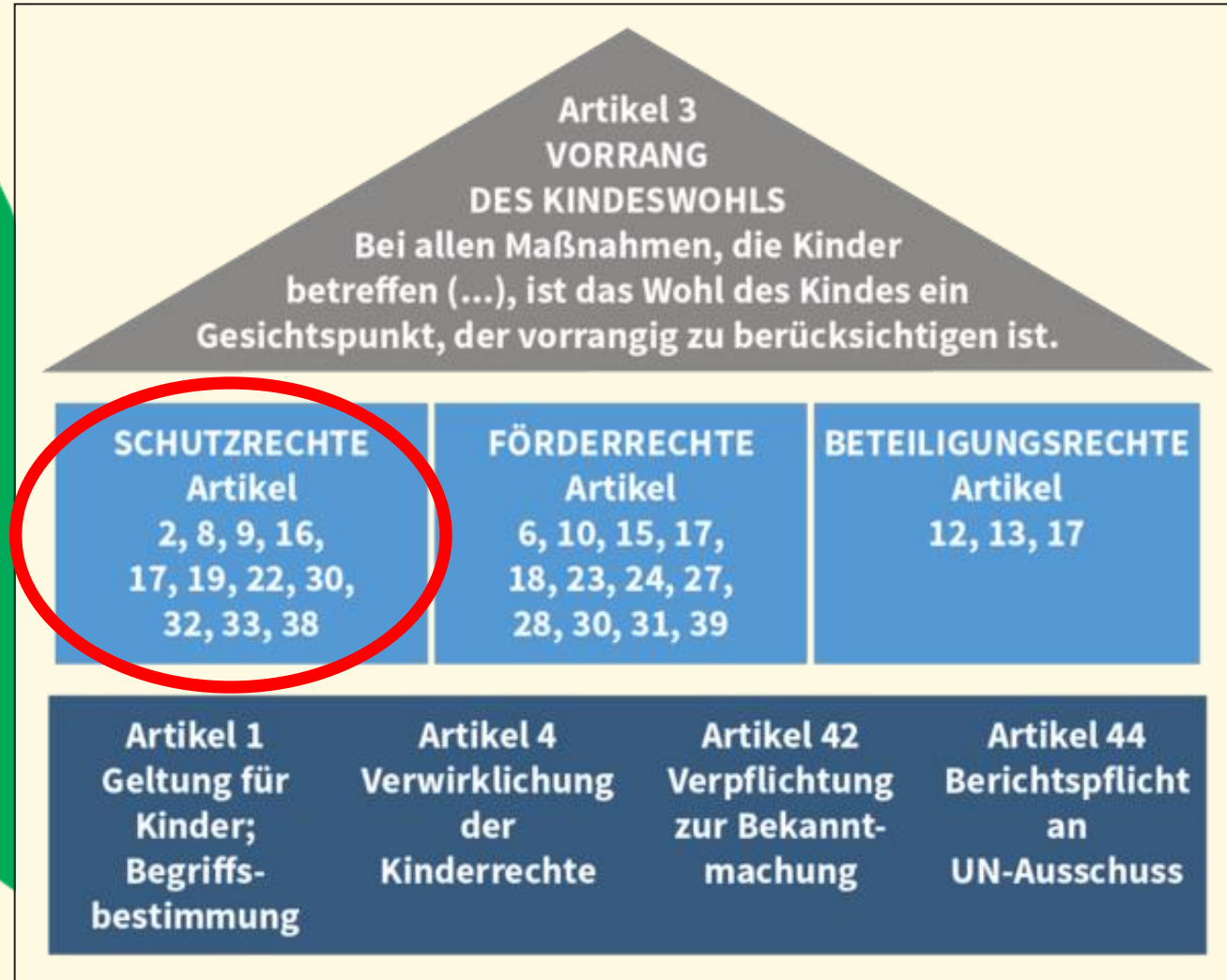


Standards

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

UN Kinderrechtskonvention

Auftrag



Haltung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

UN Kinderrechtskonvention

Auftrag



- Artikel 2 Recht auf Nichtdiskriminierung
- Artikel 8 Recht auf Identität
- Artikel 9 Recht auf Trennung von den Eltern nur in bestimmten Fällen
- Artikel 16 Recht auf Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre
- Artikel 17 Schutz vor schädlichen Einflüssen in den Medien
- Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**
- Artikel 22 Flüchtlingskinder
- Artikel 30 Minderheitenschutz
- Artikel 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Artikel 33 Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

SCHUTZRECHTE
Artikel
2, 8, 9, 16,
17, 19, 22, 30,
32, 33, 38

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz

Auftrag



Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen *Schutze der staatlichen Ordnung*.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung *wacht die staatliche Gemeinschaft*.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur *auf Grund eines Gesetzes* von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag



BGB § 1631

Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die *Pflicht* und das *Recht*, das Kind *zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen*.
- (2) Kinder haben ein *Recht auf gewaltfreie Erziehung*. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das *Familiengericht hat* die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen *zu unterstützen*.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag



BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das *körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet* und sind die *Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage*, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (3) Zu den *gerichtlichen Maßnahmen* nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, *öffentliche Hilfen* wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit *die Familienwohnung oder eine andere Wohnung* zu nutzen, sich in einem *bestimmten Umkreis* der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. *Verbote, Verbindung zum Kind* aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der *elterlichen Sorge*,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der *elterlichen Sorge*.



BGB

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag



BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag



Im Sinne des BGB § 1666

kann eine **Gefährdung des Kindeswohls** ausgehen von:

- von den Eltern
- von anderen Erziehungspersonen
- von dritten Personen
- von Fachkräften
- von anderen Kindern
- vom Kind selbst gegen sich

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch

Auftrag



Im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB

kann eine Gefährdung des Kindeswohls ausgehen von:

- von den Eltern
- von anderen Erziehungspersonen
- von dritten Personen

- von Fachkräften
- von anderen Kindern
- vom Kind selbst gegen sich

Präventiver Kinderschutz
u. a. gem. § 16 SGB VIII

reaktiver Kinderschutz

i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII

institutioneller Kinderschutz

i. S. d. § 47 SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – Jugendamt

Auftrag

reaktiver Kinderschutz

SGB VIII

Kinder- und
Jugendhilfe

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. ...

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – freie Träger

Auftrag

reaktiver Kinderschutz

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen** ...
- (5) In **Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen** ...

SGB VIII

Kinder- und
Jugendhilfe

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – freie Träger

Auftrag

reaktiver Kinderschutz

SGB VIII
Kinder- und
Jugendhilfe

§ 842

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das **Jugendamt** ist **berechtigt und verpflichtet**, ein Kind ... in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das **Kind** ... um Obhut **bittet** oder
2. eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes ... die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein **ausländisches Kind ... unbegleitet** nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die **Befugnis**, ein Kind ... bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform **vorläufig unterzubringen**; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind ... von einer anderen Person **wegzunehmen**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – freie Träger

Auftrag

reaktiver Kinderschutz

SGB VIII

Kinder- und
Jugendhilfe

§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(2) Das **Jugendamt hat** während der Inobhutnahme unverzüglich das **Kind ...** umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme **aufzuklären**, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind ... zu klären und Möglichkeiten der **Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen**. Dem Kind ... ist unverzüglich **Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – freie Träger

Auftrag

institutioneller Kinderschutz

SGB VIII
Kinder- und
Jugendhilfe

§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das **Wohl der Kinder** und Jugendlichen **in der Einrichtung gewährleistet** ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

...

4. zur **Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern** und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.

...

(7) Die **Erlaubnis ist aufzuheben**, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der **Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden**. ...

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – freie Träger

Auftrag

institutioneller Kinderschutz

SGB VIII

Kinder- und
Jugendhilfe

§ 47

Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

unverzüglich

...

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

...

anzuzeigen.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG)

Auftrag

institutioneller Kinderschutz

§ 19

Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle ...

- (1) Die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind gehalten, nach Bekanntwerden von **schwerwiegenden Ereignissen**, die das Leben eines Kindes oder Jugendlichen in hochgradigem Maß gefährden, die **oberste Landesjugendbehörde** unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (2) Ein schwerwiegender Kinderschutzfall liegt insbesondere vor, wenn eine akute, erhebliche Gefahr für das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person, die sich unmittelbar zu verwirklichen droht, gegeben ist oder sich bereits verwirklicht hat, **und** die eigenen Schutzmaßnahmen voraussichtlich nicht allein ausreichen werden, um schnell und effektiv die Gefährdungslage abzuwenden.

BbgKJG

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG)

BbgKJG

§ 21

Netzwerke Kinderschutz

(2) **In den Netzwerken Kinderschutz sollen** Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen **mitwirken**:

1. Träger der Einrichtungen und Dienste, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
2. insoweit erfahrene Fachkräfte, ...
- ...

Auftrag

präventiver Kinderschutz

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG)

BbgKJG

Auftrag

umfassender Kinderschutz

§ 26

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Gemäß den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist **bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen** zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. ... Diese Konzepte sind den **Vereinbarungen nach § 8a** des Achten Buches Sozialgesetzbuch beizufügen. Dieser Absatz gilt **für alle im Land Brandenburg tätigen Träger** von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

...

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG)

Auftrag

umfassender Kinderschutz

BbgKJG

**Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen
(BbgKJG)**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjjg>

Erläuterungsschreiben zum BbgKJG.

<https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html>

Kinderschutzgesetze der Länder

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (KJSchutzWG SH)

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (LKSchG NRW)

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (KiSchG BW)



Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern (KischG M-V)

Brandenburger Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG)

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit im Land Sachsen-Anhalt (KindSchG)

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

genereller Kinderschutz

Auftrag

Haltung



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Strafgesetzbuch (StGB)

Auftrag

genereller Kinderschutz

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.





38

Kinderschutzverfahren

Rechtliche Grundlage für das Kinderschutzverfahren im Jugendamt

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGBVIII

- Abs. 1 Verfahren für das Jugendamt
- Abs. 2 Inobhutnahme und Anrufung Familiengericht
- Abs. 3 Tätigwerden anderer Leistungsträger
- Abs. 4 Verfahren für freie Träger der Jugendhilfe
- Abs. 5 Verfahren für Kindertagespflege
- Abs. 6 Information anderer Jugendämter

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Jugendamt

- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren **Eindruck von dem Kind** und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. **Personen**, die **gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz** dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu **beteiligen**.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Jugendamt

- (2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht **anzurufen**; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, **das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Jugendamt

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer Leistungsträger**, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten **hinzuwirken**. Ist ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen **selbst** ein.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Jugendamt

- (6) Werden einem örtlichen Träger **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt**, so sind dem für die Gewährung von Leistungen **zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen**, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die **Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt** werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Freie Träger der Jugendhilfe

- (4) In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die **Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** zu regeln, die insbesondere auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den **Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Kindertagespflege

- (5) In **Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen**. Die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** sind in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zuständigkeit

Grundsätze:

Es ist das Jugendamt zum Handeln verpflichtet, dass Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält!

Wenn sich das Kind im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann gilt:

SGB VIII § 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wenn sich das Kind nicht im eigenen Verantwortungsbereich befindet, dann gilt:

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Abs. 6

Wenn das andere Jugendamt nicht tätig wird, dann gilt:

SGB VIII § 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Bis das andere Jugendamt tätig wird, dann gilt:

SGB VIII § 86c Abs. 1 Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Datenschutz

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe SGB VIII

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. ...
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden ...
 5. ...

§§ 65 SGB VIII

Haltung

Verfahren

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Datenschutz

Datenschutz (k)ein Hindernis im Kinderschutz(!)?

oder

Kinderschutz bricht Datenschutz!?



1 - Datenschutz und Schweigepflicht.m4v



2 - Einwilligung.m4v



3 Akteneinsicht tonanpassung.m4v



4 - Rückmeldeverfahren.m4v



5 - Strafrechtliche Schweigepflicht.m4v

§§ 61 ff. SGB VIII

Haltung

<https://www.start-ggmbh.de/datenschutz-im-kinderschutz/>

Verfahren

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Kinder schützen heißt aktiv Handeln!

- **Zusammenwirken** mehrerer Fachkräfte bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung
- Erziehungsberechtigten sowie Kinder oder Jugendliche bei der Risikoabschätzung **einbeziehen**
- gewichtige Anhaltspunkte zuständigem Jugendamt / Familiengericht **mitteilen**
- bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos Berufsheimnisträger **beteiligen**
- auf die Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen **hinwirken**
- ggf. auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger **hinwirken**
- ggf. andere Leistungsträger selbst **einschalten**
- ggf. das Familiengericht **anrufen**
- ggf. Kinder oder Jugendliche in Obhut **nehmen oder geben**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

gesetzliche Mindeststandards an das Kinderschutzverfahren

1. Prüfauftrag

Risiko- und Gefährdungseinschätzung zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung

2. Kooperationsauftrag

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

auf das Tätigwerden anderer Leistungsträger hinwirken

3. Beteiligungs- und Beratungsauftrag

gegenüber den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen

4. Handlungs- bzw. Interventionsauftrag

Hilfe anbieten

ggf. das Tätigwerden anderer Leistungsträger veranlassen

Anrufung Familiengericht

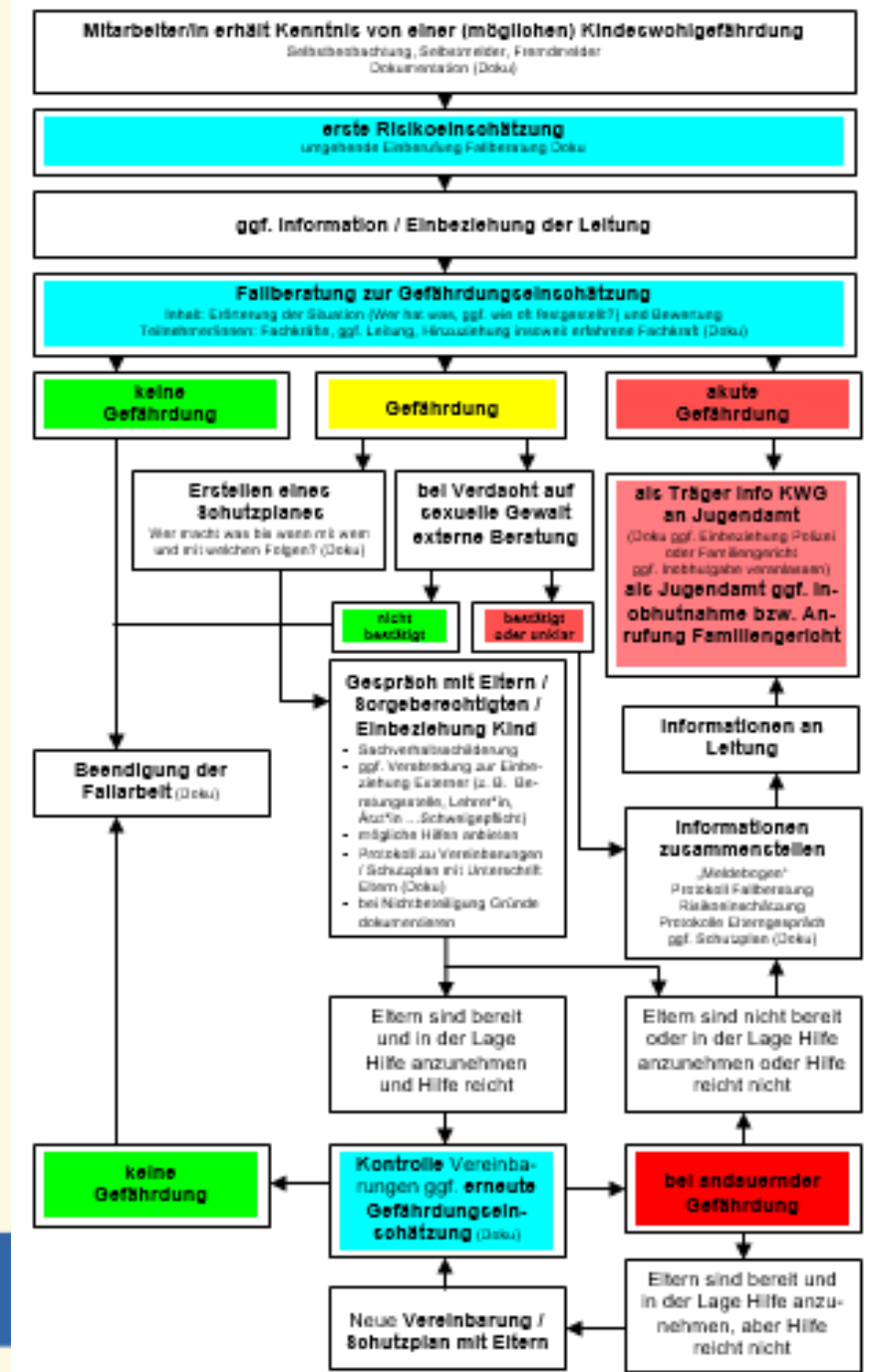
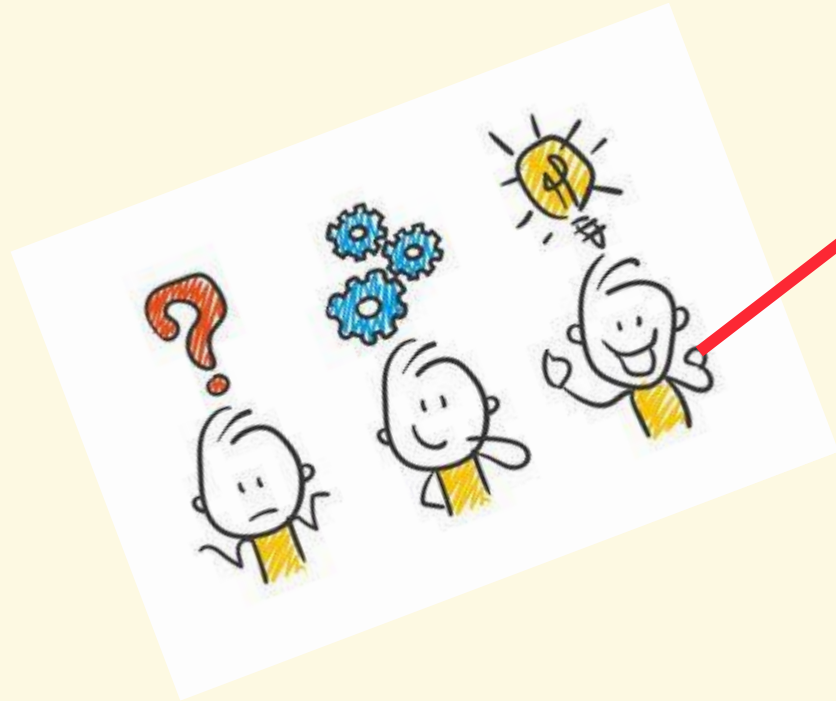
ggf. Inobhutnahme

§ 8a SGB VIII

Haltung

Verfahren

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Kinderschutzverfahren



Verfahren

§ 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Risiko- und Gefährdungseinschätzung*

Risikoeinschätzung

Ersteinschätzung (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) nach Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Information, Mitteilung, Meldung).

Ziel: Feststellung, ob tatsächlich **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob eine weitere Bearbeitung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Gefährdungseinschätzung

Indikatorengestützte Einschätzung (u. a. in Bezug auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zum Schutz ihres Kindes) im Rahmen § 8a SGB VIII auf der Grundlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.

Ziel: **Sicherung des Kindeswohls** durch geeignete und notwendige Maßnahmen der Hilfe oder des Schutzes des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen.

* Nicht jedes Risiko stellt immer auch eine Gefährdung dar.

Hans Leitner

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Informationssammlung

Woher habe ich eine Information und wie muss ich damit verfahren?

Informationsquellen

- eigene Beobachtung / Wahrnehmung
- Selbstmelder*in
- Fremdmelder*in

Informationsverarbeitung

Inhalt \ Relevanz	relevant für die Einschätzung	nicht relevant für die Einschätzung
Fakt	✓	?
Bewertung	?	!.
Vermutung	!.	!.

Hans Leitner
Stand: Juni 2025

§ 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

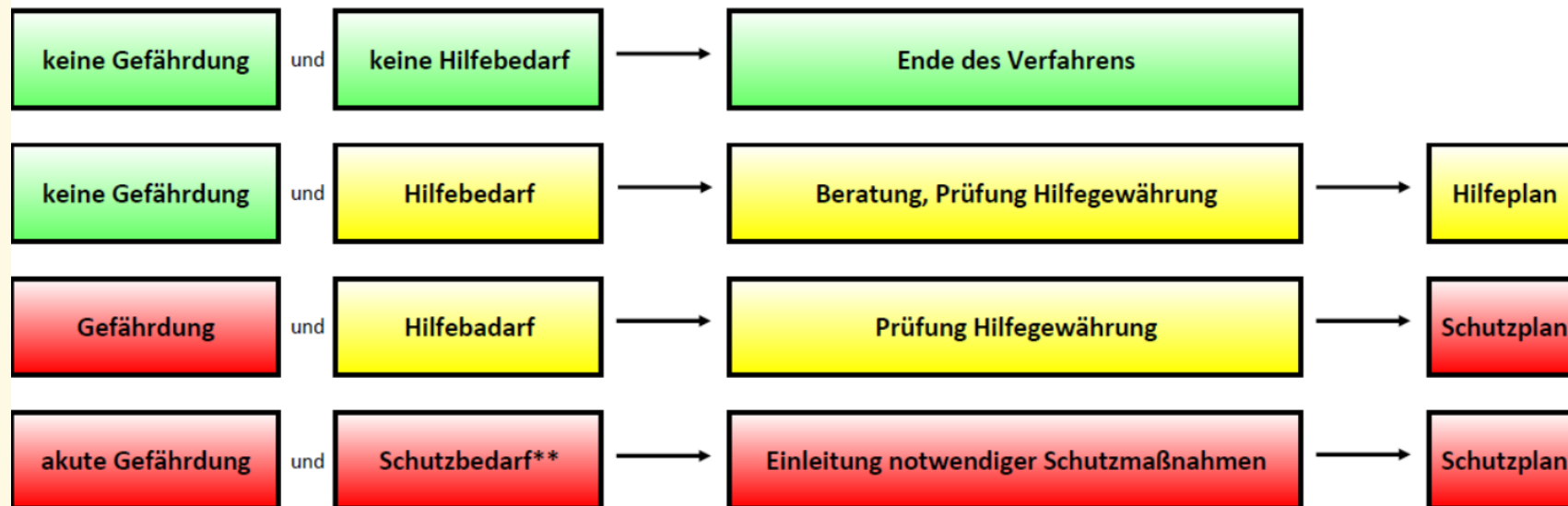
Indikatoren zur Gefährdungseinschätzung

- Vorliegen *gewichtiger Anhaltspunkte* für eine (mögliche) Gefährdung
- *Bereitschaft der Eltern* eine Gefährdung als solche anzuerkennen
- *Bereitschaft der Eltern* Hilfe anzunehmen / Schutz zuzulassen
- *Fähigkeit der Eltern* eine Gefährdung als solche anzuerkennen
- *Fähigkeit der Eltern* Hilfe anzunehmen / Schutz zuzulassen
- Wirkung des aktuellen bzw. angebotenen *Hilfesettings*
- *Alter des Kindes*
- *Resilienz des Kindes*
- *Intensität* der aktuellen (möglichen) Gefährdung
- *Chronizität* der aktuellen (möglichen) Gefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Checkliste Gefährdungseinschätzung*



* Sollte eine Einschätzung aktuell nicht möglich sein, ist zunächst von einer möglichen Gefährdung auszugehen.

** ggf. gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII Prüfung Inobhutnahme und/oder Anrufung Familiengericht (über Jugendamt)

Hans Leitner

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Dissens im Verfahren ...

- ... im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- ... mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten
- ... mit Kindern und Jugendlichen
- ... mit der Leitung
- ... mit anderen Jugendämtern
- ... mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- ... mit Mitarbeitenden anderer Verwaltungsteilen
- ... mit Fachkräften anderer Bereiche / Kostenträgern
- ... mit freien Trägern
- ... mit dem Familiengericht
- ... mit ...

§ 8a SGB VIII

Verfahren

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Kinderschutzverfahren

Schutzplan (Notfallplan)

Wer macht **was** bis **wann** mit **wem**

und ggf. mit **welchen** Folgen?

Auftrag	Termin	verantwortlich	Beteiligte	bei Nichterfüllung	Bemerkungen

Hans Leitner

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzverfahren

Information des Jugendamtes

Träger der Jugendhilfe müssen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren, wenn:

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine KWG vorliegen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII),
und
- **Eltern nicht bereit sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)
oder
- **Eltern nicht in der Lage sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)
oder
- angebotene **Hilfe nicht ausreicht** die Gefahr abzuwenden (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII)

Hans Leitner

§ 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Kinderschutzverfahren

Entbindung von der Schweigepflicht

§ 8a SGB VIII

Vor-/Nachname _____ Straße/Nr. _____
PLZ/Ort _____ Datum _____

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:
Vor-/Nachname _____ Vor-/Nachname _____
Frau/Herr: _____ von/aus: _____
Name der/s Mitarbeiter/in _____ Stempel oder Name der Einrichtung/Institution _____

gegenüber dem/den: Jugendamt Sozialamt Gericht Schulamt

vertreten durch:
Name des/der Mitarbeiter/in _____

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis: _____


dient folgendem Zweck: _____

und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wiederholen kann.

Unterschrift Person _____ (angeh. Volljährige/r)

Verteiler:
 Adressat/in (angeh. Bereich) Personensorgeberechtigte/r junge/r Volljährige/r

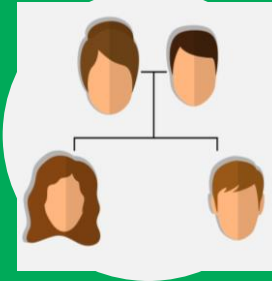
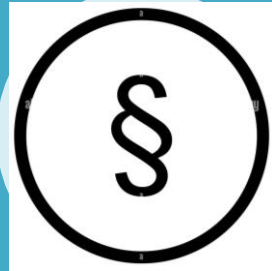




60

Offene Fragen?

Rechtsfragen



Fallbeispiele

Standards



Rahmenbedingungen



Kinder schützen! Eltern helfen!

Erkennen! Bewerten! Handeln!

Vielen Dank

Hans Leitner

Tel.: 016096667547

Mail: hans.leitner59@web.de

Orankestraße 21

13053 Berlin

